



Stadt **Marienmünster**

## **Merkblatt zum Verfahren Anzeige/ Genehmigung zum Verbrennen von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt**

### **Achtung: Übergangsregelung für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.12.2022!**

#### Was darf ich verbrennen?

Es darf ausschließlich Baum-, Strauch- und Heckenabschnitt ab einer Menge von 2 m<sup>3</sup> verbrannt werden.

#### Wo darf ich verbrennen?

Das Verbrennen ist nur außerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile **auf oder direkt an der Anfallstelle** erlaubt.

#### Wann darf ich verbrennen?

Das Verbrennen ist als Übergangsregelung in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- schriftliche Anzeige (telefonische Anmeldung ist nicht mehr ausreichend)
- einmal im Monat
- erster oder zweiter Samstag eines Monats von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

#### Wann und bei wem muss ich das Verbrennen anzeigen?

Das beabsichtigte Verbrennen ist grundsätzlich schriftlich bei der Stadt Marienmünster, Amt für Ordnung und Soziales, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster oder per Mail ([buengerbuero@marienmuenster.de](mailto:buengerbuero@marienmuenster.de)) bis Donnerstag 24:00 Uhr anzuzeigen, wenn am darauffolgenden Samstag ein Verbrennen beabsichtigt wird. In der schriftlichen Anzeige sind Angaben zum Brennort (Gemarkung, Flur und Flurstück) anzugeben. Nach Möglichkeit ist der Anzeige ein Lageplan beizufügen.

#### Welche Regeln sind beim Verbrennen stets einzuhalten?

1. Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten:
  - 100 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
  - 50 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
  - 20 m von öffentlichen Verkehrsflächen
  - 5 m von befestigten Wirtschaftswegen
2. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass **Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen** durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, **nicht eintreten** können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

3. Der Baum- und Strauchschnitt muss zu einem **Haufen** aufgeschichtet werden und darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
4. Die Haufen müssen von einem **5 m breiten Ring** umgeben sein, der von Schlagraum, pflanzlichen Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
5. Die Haufen dürfen erst **unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet** werden, sodass Vögel und Kleinsäuger, die darin Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden.
6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
7. Bei starkem Wind darf nicht gebrannt werden, bereits entzündetes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
8. Das Feuer ist ständig von einer **volljährigen Person zu beaufsichtigen**. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Nichtbeachtung dieser Regelungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz darstellt, die mit einer Geldbuße von bis zu hunderttausend Euro geahndet werden kann.

Sonderregelung:

Für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist das Regionale Forstamt Hochstift in Bad Driburg, Tel.: 05259/98650, zuständig.

**Ab dem 01.01.2023 ist ein Verbrennen nur noch unter besonderen Voraussetzungen mit schriftlichem Antrag und durch eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung zulässig (vgl. § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen).**